

das Schulwesen von einem Manne ausgesprochen zu sehen, der nach dem, was er in dieser Schrift geschrieben hat, wohl für befähigt zu erachten ist, ein richtiges Urtheil über das Schulwesen zu geben.

Vizepräsident v. Carlowitz: Dem kann ich in einer Beziehung nicht beipflichten, entweder die Eingabe ist eine Beschwerde oder eine Petition. Ein Drittes gibt es nicht, man müßte denn an die Fälle denken, wo, wie seit einiger Zeit üblich geworden, Schriftsteller, freilich keine anonymen, der Kammer mit ihrem Geistesproduct ein Geschenk machen. Nun, will man die Sache so betrachten, dann habe ich nichts dawider, dann ist es aber nicht auf eine Berathung abgesehen. Das scheint aber nicht ganz die Absicht des Einsenders zu sein; er glaubt mindestens, es eigne sich seine Eingabe zur Berücksichtigung. Mit hin wird man immer diese Eingabe entweder für eine Petition oder für eine Beschwerde erklären und demgemäß behandeln müssen.

Präsident v. Gersdorf: Ich muß noch bemerken, daß das Schreiben, womit dieses Werk, wie ich es nennen will, eingereicht worden ist, an die Ständeversammlung zu Dresden gerichtet ist, also streng genommen zuerst auf unsere Registrande hätte gebracht werden müssen. Indessen da der Abg. Oberländer in der zweiten Kammer sich des vierten Punktes dieser Eingabe annahm und sie soweit zu der seinigen machte, so ist sie dort an die dritte Deputation verwiesen worden. Ich sollte meinen, daß man in solchen Fällen streng an der Regel halten müsse; es ist aber Schade, wenn der Aufsatz gut ist, daß der Einsender nicht sich selbst gedrungen gefühlt hat, sich zu nennen; darin hat er gewiß sehr gefehlt. Wahrscheinlich wird er diese Worte in den Landtagsmittheilungen lesen, ich spreche sie deshalb absichtlich aus, damit er es vernehmen möge. Mache er doch seinen Namen bekannt; denn es ist ein Verlust, wenn etwas Gutes unbeachtet bleibe. Die dritte Deputation der zweiten Kammer wird ihrem Auftrage gemäß die Sache prüfen, und wohl auch auf die übrigen Theile einige Rücksicht nehmen, denn auf jeden Fall hängen sie zusammen, und dann werden wir in einem Protokoll- extracte über die Berathung der zweiten Kammer das Weitere erfahren und dann die Sache hier wahrscheinlich auch an die dritte Deputation verweisen und deren Bericht erwarten. Es wird also ganz gewiß die Sache nicht verloren gehen. Jetzt glaube ich aber, man müsse den regelrechten Weg einschlagen, sie an die zweite Kammer abgeben und erwarten, was dort auf den Vortrag der dritten Deputation beschlossen wird. Das wird uns dann das Weitere an die Hand geben. Wenn man dagegen Nichts einwendet, so frage ich: ob Sie damit einverstanden sind? — Es wird gegen 1 Stimme bei getreten.

3. (Nr. 271.) Protokoll- extract der zweiten Kammer vom 4. April 1843, die Petition der Gemeinden zu Werda, Langenberndorf, Langenhessen und Leubnitz wegen Benützung eines Steinbruches betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist an die hohe Ständeversammlung zu Dresden gerichtet, betrifft die Benützung eines

I. 41.

Steinbruches, und es hat die zweite Kammer bei dem Vortrag aus der Registrande, in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Beschau, in dessen Departement die Angelegenheit gehört, sofort auf Erklärung des Vorstands der vierten Deputation dieselbe brevi manu an die hohe Staatsregierung abzugeben, vorher aber noch, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, an die erste Kammer zu bringen beschlossen. Ich habe die Sache genau durchgesehen, und glaube mir den Vorschlag erlauben zu dürfen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten und den Gegenstand an die hohe Staatsregierung abgehen zu lassen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 272.) Protokoll- extract der zweiten Kammer vom 8. April 1843, die Genehmigung der ständischen Schrift über die Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschuldencasse betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Die Schrift ist in der jenseitigen Kammer gefertigt, vorgetragen und genehmigt worden, und ich werde mir die Ehre geben, sie Ihnen selbst vorzulesen. (Dies geschieht.) Die Namen sind alle richtig genannt und es dürfte also Nichts dem Abgange der Schrift entgegenstehen.

Noch steht auf der Registrande:

5. (Nr. 273.) Protokoll- extract der zweiten Kammer vom 7. April 1843, die Petition der Bevollmächtigten der Freiherr v. Herder'schen und Wieland'schen Erben um Wahrung deren literarischer Eigenthumsrechte betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ein Protokoll- extract der zweiten Kammer über eine Petition der Herder'schen und Wieland'schen Erben zu Weimar, die Wahrung des literarischen Eigenthums betreffend, worüber der Beschluß der zweiten Kammer so lautet: „Diese Petition, welche an die zweite Kammer gerichtet worden ist, wird, da sie erst nach der Berathung in unserer Kammer über den Gesetzentwurf, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, eingetroffen ist, sofort an die erste Kammer nachträglich abzugeben sein.“ Ich bemerke aber vorerst, daß die Eingabe nur gerichtet ist an die hohe zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen zu Dresden, und ist nur von Ausländern ausgegangen und unterzeichnet vom geheimen Regierungsrath D. Emminghaus und geheimen Referendar Stieling zu Weimar. Ich wünschte, daß die Kammer darüber spräche, da der Gegenstand vom Ausland herrührt und nur an die hohe zweite Kammer gerichtet ist.

Vizepräsident v. Carlowitz: Es handelt sich hier um die Frage, ob Petitionen von Ausländern bei uns Eingang finden sollen oder nicht. Es thut mir leid, auch hier wieder mit meinen Ansichten mich in Widerspruch mit der jenseitigen Kammer gesetzt zu sehen; handelt es sich aber hier um ein nicht unwichtiges Princip, so kann und darf ich, nach meiner aufhabenden ständischen Pflicht, eine Nachsicht nicht üben. Ich berufe mich auf §. 111 der Verfassungsurkunde, wo es heißt: „Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen.“ Ich schließe hieraus, und gewiß mit Recht, daß Beschwerden sowohl als Petitionen

I*